

08.08.90

Wi

Verordnung

der Bundesregierung

Neunte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Verschärfung der Durchfuhrkontrollen gegenüber Irak und Kuwait und Kontensperrung Kuwait.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Fristablauf: 05.09.90

7.5 Jan

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 08.08.90 im Bundesanzeiger Nr. 146 bereits verkündet worden ist.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Neunten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß
§ 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.